



Gemeinde Buch SH

Beitrags- und Gebührenordnung

vom 12. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Feste Beiträge und einmalige Gebühren	4
I Baulanderschliessung / Nutzung	4
A Allgemeines	4
B Erschliessungsbeiträge	5
C Anschlussgebühren	7
II Bauwesen	8
III Benützung von öffentlichem Grund	9
3. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung	10
I Kanalisation / Abwasserentsorgung	10
II Wasserversorgung	11
III Abfallentsorgung	11
IV Verwaltung	12
V Dienstleistungen	12
VI Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen	12
4. Schlussbestimmungen	13
I Aufhebung bisherigen Rechts	13
II Inkrafttreten	13
5. Anhang	14
I Tarife Kanalisation / Abwasserentsorgung	14
II Tarife Wasserversorgung	14
III Tarife Abfallentsorgung	15
IV Tarife Verwaltung	15
A Gemeindkanzlei	15
B Erbschaftsbehörde	16
Glossar	17

Gestützt auf

- Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974;
- Art 3a und 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991;
- Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
- Art. 29 sowie Art. 76ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997;
- Art. 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001;
- Art. 71 und 74 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980;
- § 18 der Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998;

erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buch die folgende Beitrags- und Ge-bührenordnung.

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde Buch erhebt für die Benützung und Finanzierung öffentlicher Anlagen so-wie für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Beiträge, einmalige und wiederkeh-rende Gebühren.
- 2 Schuldner ist:
 - bei Dienstleistungen der Besteller/Verursacher
 - bei Beiträgen für die Baulanderschliessungen der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage
 - bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer
 - bei wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer

Art. 2 Rechtsmittel

Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Ge-bühren sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 3 Anpassung der Abgaben

- 1 Feste Beiträge und einmalige Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgesetzt und durch den Regierungsrat bzw. das zuständige Departement genehmigt.
- 2 Für die Anpassung an die Teuerung werden Indexklauseln festgelegt.
- 3 Wiederkehrende Gebühren und die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindever-waltung, welche für kostendeckende Aufwendungen bestimmt sind, werden vom Ge-meinderat festgelegt und durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

- 4 Die Tarife für die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche vom Gemeinderat festgelegt werden, finden sich im Anhang zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

Art. 4 Inkasso / Verzinsung

- 1 Sämtliche Verfügungen und Rechnungstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen.
- 2 Die Zahlungsfrist beträgt für alle Abgaben 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.
- 3 Ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von 5 % p.A. fällig.
- 4 Auf Mahnungen wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben.

2. Feste Beiträge und einmalige Gebühren

I Baulanderschliessung / Nutzung

A Allgemeines

Art. 5 Grundsatz

Gestützt auf Art. 76 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1.12.1997 (BauG) erhebt die Gemeinde Buch Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Art. 6 Definition Erschliessungsanlagen und -kosten

- 1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, sowie Kanalisationsanlagen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
- 2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3 Als Anlagekosten gelten die Kosten der Quartierplanung, soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.

Art. 7 Definition Beiträge

- 1 Der Erschliessungsbeitrag ist der von Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Kosten für das Erstellen von Erschliessungsanlagen.
- 2 Die Anschlussgebühr ist die von Grundeigentümern zu erbringende Leistung für den Anschluss an die Erschliessungsanlagen und deren Mitbenutzung.
- 3 Die wiederkehrende Gebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen sowie für das Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 8 Indexänderung

Die Ansätze dieser Beitrags- und Gebührenordnung entsprechen bei Gebühren im Bauwesen dem Zürcher Baukostenindex, Basis 01.10.88, Stand 01.04.98 (111.5 Punkte) und bei Verwaltungsgebühren der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 93, Stand Oktober 98 (104.0 Punkte). Der Gemeinderat passt die festen Beiträge und Anschlussgebühren jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres an.

Art. 9 Fälligkeit

- 1 Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Benutzungsmöglichkeit der entsprechenden Anlage fällig. Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- 2 Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn des Objektes, welches an die Werke angeschlossen werden soll, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Um- und Erweiterungsbauten sowie für Nutzungsänderungen.
- 3 Um Abgaben im Sinne der Artikel 76ff. BauG sicher zu stellen, können angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten, wie z.B. Akontozahlungen, Ratenzahlungen etc., verlangt werden.

B Erschliessungsbeiträge

Art. 10 Beitragspflicht

- 1 Erfahren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder den Ersatz von ungenügenden, nicht vorschriftsgemässen Erschliessungsanlagen Vorteile, so sind die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet.
- 2 Ein Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück Anschlussmöglichkeiten an Erschliessungsanlagen erhält oder fortbestehen lassen kann. Der Vorteil besteht bei Kanalisationen auch dann, wenn nur ein Teil des Abwassers im natürlichen Gefälle abgeleitet werden kann.
- 3 Ausserhalb der Bauzone kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Erschliessungsbeiträge im Grundbuch angemerkt und bei einer baulichen Nutzung oder Überbauung fällig.
- 4 Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird, solange ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar ist, verzichtet. Wo dies der Fall ist, werden die Erschliessungsbeiträge im Grundbuch angemerkt und bei einer baulichen Nutzung oder Überbauung fällig.

Art. 11 Bemessungsgrundsätze

- 1 Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen (Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Elektrizität, Kanalisation, Wasserversorgung) auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils.
- 2 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgebenden Grundstücksfläche verteilt.
- 3 Bei Erschliessungsanlagen gemäss Art. 6 ist jene Fläche von anstossenden und dahinterliegenden Grundstücken, Bauten sowie Anlagen massgebend, welche durch die Erschliessungsanlage neu oder besser erschlossen werden. Die Fläche eines Grundstücks wird für die erste Bautiefe bis 30 m ganz, für die zweite Bautiefe ab 30 m bis 60 m zur Hälfte angerechnet. Die massgebenden Grundstücksflächen werden in einem Perimeterplan genau bezeichnet.
- 4 Bei Grundstücken, die von zwei oder mehreren Seiten erschlossen werden, wird die anrechenbare Fläche wie folgt abgegrenzt:
 - a. bei sich kreuzenden Anlagen durch die Winkelhalbierende;
 - b. bei parallel verlaufenden Anlagen durch die Mittellinie.
- 5 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 12 Beitragshöhe

- 1 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragender Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
 - 80 % für Strassen und Wege
 - 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen (wie z. B. Werkleitungen)
- 2 Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- 3 Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Ansätzen fest.

Art. 13 Massgebende Kosten

- 1 Als massgebende Kosten gelten die in der Gemeinde verbleibenden, in Art. 7 genannten Anlagekosten.
- 2 Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
- 3 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Quartierplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer je nach Interessenlage und Flächenanteil zu angemessenen Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.

Art. 14 Vorzeitige Erschliessung

- 1 Bei vorzeitigen Erschliessungen hat der Grundeigentümer sämtliche Beiträge für die Erschliessungsanlage zinslos zu bevorschussen. Mehrkosten gehen zu Lasten, Minderkosten zu Gunsten der Gemeinde.
- 2 Die Rückzahlung Beiträge Dritter erfolgt gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV).
- 3 Die Bauausführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Ausführung der Arbeiten mit Bedingungen und Auflagen dem Grundeigentümer übertragen.

Art. 15 Verfahren

Das Verfahren betreffend der Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach Art. 77 ff. BauG.

C Anschlussgebühren

Art. 16 Bemessung

- 1 Die Anschlussgebühren richten sich nach der Art des anzuschliessenden Objektes. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Nutzungsänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzbau innert drei Jahren). Rückzahlungen werden keine geleistet.
- 2 Die Kosten für das Erstellen der Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder öffentlicher Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3 Die Anschlussgebühren werden pro Anschlussobjekt erhoben. Bei zusammengebauten Häusern oder bei Wohnsiedlungen, die mit nur einer Hauszuleitung angeschlossen werden, gilt jeder Hausteil als ein Anschlussobjekt.

Art. 17 Gebührenhöhe Kanalisation

1. Wohnbauten:
 - pro Anschlussobjekt inkl. einer Wohnung CHF 3000.00
 - pro zusätzlicher Wohnung mit 4 und mehr Zimmern CHF 2250.00
 - pro zusätzlicher Wohnung mit weniger als 4 Zimmern CHF 1500.00
2. Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.):
 - pro Anschlussobjekt bis zu 5 Einwohnergleichwerten CHF 3000.00
 - pro zusätzlichem Einwohnergleichwert CHF 500.00

Der Einwohnergleichwert (EGW) wird aufgrund der Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ermittelt.

Art. 18 Gebührenhöhe Wasserversorgung

1. Wohnbauten:

- | | | |
|--|-----|---------|
| - pro Anschlussobjekt inkl. einer Wohnung | CHF | 3000.00 |
| - pro zusätzlicher Wohnung mit 4 und mehr Zimmern | CHF | 2250.00 |
| - pro zusätzlicher Wohnung mit weniger als 4 Zimmern | CHF | 1500.00 |

2. Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.):

- | | | |
|---|-----|---------|
| - pro Anschlussobjekt (bis Zählergrösse 5 m3/h) | CHF | 3000.00 |
| - zusätzlich pro m3/h (ab Zählergrösse 5 m3/h) | CHF | 550.00 |

Art. 19 Anwendung / Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen in Bezug auf die Anschlussgebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitrags- und Gebührenordnung noch über keine Baubewilligung verfügen.

II Bauwesen

Art. 20 Baubewilligungen und Baukontrollen

1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) Gebühren, welche mit der Baubewilligung veranlagt und fällig werden.

2 Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|--|------------------|--------|
| - Für die ersten CHF 400'000.00 der Bausumme 4 Promille, Mindestgebühr | CHF | 200.00 |
| Für die restliche Bausumme 2 Promille. | | |
| - Reklamegesuch | CHF | 100.00 |
| - Vorentscheid | nach Aufwand | |
| - Ausschreibung im Amtsblatt | CHF | 70.00 |
| - Bauanzeige an Anstösser, je Schreiben | CHF | 10.00 |
| - Zustellung Baurechtsentscheid an Einsprecher etc. je | CHF | 50.00 |
| - Ausserordentliche Arbeiten, Abklärungen pro Stunde/Amtsperson | CHF | 100.00 |
| - Vermessungsarbeiten durch Ingenieur (Bau, Wasser, Abwasser) | effektive Kosten | |

3 Eine Reduktion der im Anhang festgelegten Ansätze um bis zu 50% ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

4 Pro vorgeschriebene Bauabnahme wird eine Kautions von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Die Rückvergütung der Kautions erfolgt, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- Behebung beanstandeter Mängel

- 5 Die Erstellung des Schnurgerüstes ist Sache der Bauherrschaft. Die Kontrolle des Schnurgerüstes, des Kanalisations- und des Wasseranschlusses sowie das Einmessen dieser Anschlüsse, inkl. Nachtrag im Leitungskataster werden durch einen Beauftragten des Gemeinderates ausgeführt. Die Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand an die Bauherrschaft weiterverrechnet.
- 6 Bei Nichterfüllung von Auflagen bei der 1. Kontrolle wird der Aufwand zusätzlich verrechnet.
- 7 Aussergewöhnliche Aufwendungen wie die Beurteilung von Baugesuchen durch Externe etc. können dem Gesuchsteller zusätzlich zu den Gebühren gemäss Abs. 2 in Rechnung gestellt werden.

III Benützung von öffentlichem Grund

Art. 21 Grundsatz

Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.

Art. 22 Gesteigerter Gemeingebrauch

- 1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.
- 3 Die Gebühr beträgt pauschal CHF 60.00 zuzüglich pro angebrochenem Monat CHF 1.00 pro m² beanspruchte Fläche.
- 4 Abstellplätze ausserhalb der Strassenfahrbahn kann die Gemeinde an Interessierte vermieten, vorausgesetzt die baugesetzlichen Anforderungen sind erfüllt. Der Mietpreis wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 23 Strassenaufbruch

- 1 Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Tiefbaureferates. Das Gesuch ist vor Baubeginn auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 2 Die Wiederinstandstellung von Strassenaufbrüchen hat durch ein von der Gemeinde bezeichnetes Unternehmen zu erfolgen.
- 3 Die Entschädigung richtet sich nach den Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet. Auf diese Ansätze werden folgende Zuschläge erhoben:

- Verwaltungszuschlag pro Gesuch	10% der Instandsetzungskosten
- Minderwert	8% der Instandsetzungskosten
- Mehrwertsteuer	

3. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

Art. 24 Grundsatz

Grundgebühren sind ungeachtet der Nutzung geschuldet.

Als "Wohneinheit" gelten alle im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) erfassten Wohnbauten und Wohnungen.

I Kanalisation / Abwasserentsorgung

Art. 25 Grundsatz

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.
- 2 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt. Betriebs-, Unterhalts- und Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, werden verursacherbezogen und kostendeckend erhoben.
- 3 Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohneinheit, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Für die Festlegung der Mengengebühr ist die Abflussmenge zu berücksichtigen. Ist die Starkverschmutzung überdurchschnittlich im Sinne von § 18 der kant. Gewässerschmutzverordnung, so muss diese bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Für vorübergehende Nutzer können Pauschalen festgelegt werden.
- 4 Die Abflussmenge richtet sich in der Regel nach dem gemessenen Trinkwasserverbrauch. Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen. Nach Möglichkeit sind die nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen durch zusätzliche Wasserzähler zu ermitteln. Für zusätzliche Zähler wird eine Installationsgebühr und eine Zählermiete verlangt.
- 5 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (Regenwasser), nachgewiesen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen. Bei Regenwassernutzungsanlagen wird von einem pro Kopfverbrauch von 15 m³ pro Jahr ausgegangen, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist.

II Wasserversorgung

Art. 26 Grundsatz

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.
- 2 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt, dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.
- 3 Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohneinheit, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs. Für vorübergehende Bezüger können Pauschalen festgelegt werden.
- 4 Für das bezogene Bauwasser wird eine Grundgebühr und eine Mengengebühr erhoben. Für die Erhebung der Mengengebühr ist ein separater Zähler zu installieren. Die Installationsgebühr ist bei Bauwasseranschlüssen in der Grundgebühr enthalten.

III Abfallentsorgung

Art. 27 Grundsatz

Die Abfallentsorgung mit Ausnahme der Grünabfuhr wird in einem separaten Dokument geregelt.

Art. 28 Grünabfuhr

- 1 Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung (nur Grünabfuhr) erhebt die Gemeinde verursacherbezogene, kostendeckende Gebühren.
- 2 Die Höhe der verursacherbezogenen, kostendeckenden Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 3 Die Grundgebühr wird pro Haushalt erhoben.

IV Verwaltung

Art. 29 Grundsatz

- 1 Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.
- 2 Die Gebühren werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt, sofern nicht übergeordnete Gebührevorschriften bestehen. Bei der Festlegung richtet er sich in der Regel nach den Empfehlungen des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen.
- 3 Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen ist der jeweilige Arbeits- und Materialaufwand.
- 4 Kosten für Fachgutachten werden zusätzlich erhoben.

V Dienstleistungen

Art. 30 Grundsatz

- 1 Dienstleistungen der Gemeinde an Dritte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2 Die Stundenansätze für die Lohnkosten werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge entsprechen in der Regel den von der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) festgesetzten Ansätzen.
- 4 Bei Materialkosten wird für den Verwaltungsaufwand ein Zuschlag von 10 % verrechnet.

VI Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen

Art. 31 Grundsatz

- 1 Für die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen werden Gebühren erhoben.
- 2 Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 3 Die Vorschriften für die Benützung von Gebäuden und Anlagen erlässt der Gemeinderat.

5. Anhang

I Tarife Kanalisation / Abwasserentsorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bildet die Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Buch.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und aus einer Mengengebühr zusammen.

2. Grundgebühr

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Pro Wohneinheit und Jahr | CHF | 50.00 |
| - Pro Industrie- oder Gewerbebetrieb und Jahr | CHF | 50.00 |

3. Mengengebühr

- | | | |
|---------------------------------------|-----|------|
| - Pro m3 Frisch- und Regenwassermenge | CHF | 1.50 |
|---------------------------------------|-----|------|

II Tarife Wasserversorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bildet die Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Buch.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und einem verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.

2. Grundgebühr

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Pro Wohneinheit und Jahr | CHF | 50.00 |
| - Pro Industrie- oder Gewerbebetrieb und Jahr | CHF | 50.00 |
| - Pro Bauwasseranschluss | CHF | 100.00 |

3. Mengengebühr

- | | | |
|--------------------------------|-----|------|
| - Pro m3 bezogenes Trinkwasser | CHF | 2.60 |
|--------------------------------|-----|------|

4. Zähler-Miete

Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Installationsgebühr sowie eine jährliche Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- Installationsgebühr	Pauschal	CHF	50.00
- für einen ¾"-Anschluss	pro Jahr	CHF	20.00
- für einen 1"-Anschluss	pro Jahr	CHF	20.00
- für einen 1 ¼"-Anschluss	pro Jahr	CHF	35.00
- für einen 1 ½"-Anschluss	pro Jahr	CHF	35.00

III Tarife Abfallentsorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das separate Tarifblatt des Verbandes KVA Thurgau und die Beitrags- und Gebührenordnung (nur Grünabfall).

Grundgebühr

- Jahresgebühr für Grünabfuhr pro Haushalt und Jahr	CHF	80.00
Für die übermässige Nutzung der Grünabfuhr kann der Gemeinderat eine zusätzliche Gebühr erheben.		

IV Tarife Verwaltung

A Gemeindekanzlei

Die Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt.

1. Anmelde- und Umschreibungsgebühren

- Anmeldegebühr für Niederlassung: Innerhalb des Zuzugmonats		gratis
Wenn Anmeldung verspätet erfolgt: siehe Umtriebskosten		
- Anmeldegebühr für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung	CHF	50.00
- Anmeldegebühr für Geschäftsniederlassung		gratis
- Jährliche Verlängerung des Wochenaufenthaltes oder der Nebenniederlassung	CHF	30.00
- Änderung der Eintragungen bei Verheiratung, Trennung, Scheidung		gratis
- Abmeldungen von Niedergelassenen		gratis

2. Ausstellgebühren

- Heimatausweis, bzw. dessen Verlängerung	CHF	20.00
- Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung	CHF	20.00
- Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	20.00
- Beglaubigung von Unterschriften	CHF	20.00
- Beglaubigung auf vorgedruckten Formularen	CHF	10.00
- Beglaubigung von Fotokopien	CHF	10.00

3. Gebühren der Ausweise

Die Gebühren für Ausweise richten sich nach der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002.

4. Auskunftsgebühren

- Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kant. Datenschutzgesetz, SHR 174,100) CHF 10.00
- Ausserordentliche Umtriebe sind separat zu verrechnen

5. Umtriebskosten

- Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen sowie Verwarnungen CHF 30.00
- Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften, Nachforschungen etc.) werden nach Aufwand verrechnet;
der Mindestbetrag beträgt CHF 20.00
der zu verrechnende Stundenansatz beträgt CHF 80.00

6. Hundesteuer*

- Für den 1. Hund CHF 150.00
- Für jeden weiteren Hund CHF 180.00
- Züchterpauschale CHF 650.00

B Erbschaftsbehörde

Die Gebühren im Erbschaftswesen richten sich nach der kantonalen Erbschaftsgebührenverordnung vom 16. Februar 2016.

* geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025

4. Schlussbestimmungen

I Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gilt die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Buch vom 16. April 2009 mit ihren seitherigen Änderungen als aufgehoben.

II Inkrafttreten

Art. 33 Grundsatz

- 1 Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26. November 2021.

Namens der Gemeinde Buch

Die Präsidentin

Martina Jenzer-Ruh

Die Schreiberin

Sandra Ruh

Vom Regierungsrat gemäss Beschluss vom 12. April 2022 genehmigt.

Änderung genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2025

Namens der Gemeinde Buch

Die Präsidentin

Martina Jenzer-Ruh

Der Schreiber a.i.

Stephan Brügel

* Änderung mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025

Glossar

Anschlussobjekt	Ein Anschlussobjekt ist in der Regel ein Gebäude, kann aber auch ein Grundstück oder eine sonstige Einrichtung sein (z.B. Brunnen, Baustelle), welches mit Wasser versorgt wird oder Abwasser entsorgt wird.
Bauwasser	Wasser, welches auf einer Baustelle benötigt wird um beispielsweise Beton anzurühren oder für den Verputz von Mauern.
Einwohnergleichwerte	Der Einwohnergleichwert dient als Referenzwert der Schmutzfracht in der Wasserversorgung. Er ermöglicht den Vergleich von gewerblichem Schmutzwasser mit häuslichem Schmutzwasser.
Frischwasser	Wasser mit Trinkwasserqualität, das weder verschmutzt noch durch Lagerung abgestanden ist.
Grundgebühr	Für das Recht der Inanspruchnahme bestimmter (öffentlicher) Einrichtungen / Dienstleistungen unabhängig von der Nutzung zu zahlende Gebühr.
Index (Baukostenindex)	Ein Baukostenindex ist ein Preisindex und zeigt die Entwicklung der Preise mit Bezug auf ein Basisjahr auf. Damit können gewisse Gebühren (Bsp. feste Gebühren und Anschlussgebühren) automatisch an die Teuerung angepasst.
Inkonvenienzenschädigung	Diese werden ausgerichtet an Personen mit Beeinträchtigungen in der Ausübung von Vermögensrechten (Land für Parkplätze, Schattenwurf usw.). Inkonvenienzenschädigungen fallen unter den allgemeinen Einkommensbegriff. Hängen solche Entschädigungsleistungen kausal mit der Veräußerung eines Grundstückes zusammen, unterliegen sie grundsätzlich der Grundstückgewinnsteuer.
Leitungskataster	Ein Planwerk, in dem Ver- und Entsorgungsleitungen verzeichnet sind (Bsp. Wasserversorgung).
Mengengebühr	Gebühren, die bei Dienstleistungen abhängig von deren Art und Menge berechnet werden.
Meteorwasser	Wasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht durch Gebrauch verunreinigt wurde. Wird auch Regenwasser genannt.
Minderwert	Ein nach einer Reparatur einer beschädigten Sache (Bsp. Strasse) eventuell verbleibender Wertverlust.
Natürliches Gefälle	In der Natur vorhandener Höhenunterschied, der zum Abströmen von Wasser in offenen Gewässern, Gerinnen oder in Rohrleitungen genutzt wird ohne die Nutzung von Pumpen etc..
Quartierplan	Der Quartierplan ist ein Planungsinstrument, mit dem ein nicht oder erst teilweise erschlossenes Baugebiet der planungs- und baurechtlichen Ordnung entsprechend baureif gemacht wird. Der Gemeinderat legt mit dem Quartierplan die Erschliessung oder Gestaltung eines Teilgebietes der Gemeinde fest. Auch für bereits überbaute Gebiete kann ein Quartierplan erlassen werden.
Regenwassernutzungsanlage	Anlage zum Sammeln und zur Nutzung des Regenwassers (Bsp. Gartenbewässerung, WC-Spülung etc.).
Schnurgerüst	Dient zur Absteckung und Positionierung der Aussenkanten eines zu errichtenden Gebäudes und dessen Baugrube.

Trennsystem	Entwässerungsanlage, die Meteor (Regenwasser)- und Schmutzwasser in getrennte Leitungen ableitet.
Verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen	Bauliche Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Qualität der Strasse / des Wohnumfeldes (bspw. Versätze, Einengungen der Strasse, Bodenschwellen usw.).
Vermessungspunkt	Ein im Boden oder an einem Gebäude stabil markierter Punkt, der als Ausgangs- oder Zielpunkt von Vermessungen dient.
Verursacherbezogene Gebühren	Gebühren, welche dem Verursacher einer Sache nach dem Verursacherprinzip verrechnet werden [Bsp. Nutzung der Trinkwasserversorgung entsprechend der Bezugsmenge (Mengengebühr) und der Instandhaltung der Infrastruktur (Grundgebühr)].
Wasserzähler	Messgerät, welches das Volumen der durchgeflossenen Wassermenge anzeigt und damit die Mengengebühr erhoben werden kann.
Wohneinheit	Eine Wohneinheit ist eine aus mehreren Räumen bestehende Einheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann (Bsp. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, Einfamilienhaus etc.). Darunter fallen auch Einliegerwohnungen. Die Räume müssen baulich von anderen Bereichen des Hauses getrennt sein und einen eigenen Zugang besitzen.
Wohnsiedlung	Zusammenhängendes Gebiet mit Wohnhäusern.
Zählergrösse	Grösse des Wasserzählers abhängig von der möglichen Durchflussmenge.